



Beitragsordnung

gültig ab 01.07.2025

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge für das laufende Spieljahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) und werden zum 01.08. eines Jahres fällig. Über die Modalitäten des Einzugs entscheidet das Präsidium.
4. Beiträge und Gebühren werden vom Präsidium festgesetzt.
Ab dem 01.07.2025 gelten folgende Beiträge und Gebühren:

aktive Mitgliedschaft:

Mitglieder nehmen am Sport-/Spielbetrieb der Abteilungen teil

Vollmitglieder ab 18 Jahren Euro 138,-

Ermäßigte Euro 96,-
(Jugendliche 14 – 18 Jahre, Rentner,
Schwerbehinderte, Arbeitslose,
Azubis/Studenten bis max. 26 Jahre)

Kinder bis 14 Jahre Euro 69,-

Familienmitgliedschaft Euro 276,-
(Eltern und alle Kinder der Familie
bis max. 26 Jahre)

passive Mitgliedschaft:

Mitglieder nehmen nicht am aktiven Sport-/Spielbetrieb der Abteilungen teil

Fanmitglied Euro 80,-
(Vollmitglied ab 18 Jahren)

Fördermitglied Euro 50,-
(altersunabhängig – kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht)

Gebühren:

Aufnahmegebühr	Euro 15,-
Rechnungsgebühr	Euro 10,-
1. Mahnung	Euro 10,-
2. Mahnung	Euro 15,-

5. Um für das aktuelle Spieljahr eine Ermäßigung auf den Vereinsbeitrag zu erhalten, müssen Studenten, Azubis, Schüler, Arbeitslose, Schwerbeschädigte und Rentner ihrer Nachweispflicht bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachkommen.
6. Ein Wechsel in die passive Mitgliedschaft kann nur auf Antrag des Mitglieds erfolgen. Es bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Abteilungsleitung Fußball, Handball, Hockey, Schwimmen, Tischtennis, Turnen oder Volleyball. Bei einem unterjährigen Wechsel im Spieljahr erfolgt keine Rückvergütung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Abteilungen können zusätzlich einen Abteilungsbeitrag erheben. Der Beschluss wird von der Abteilung gefasst und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
9. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt die Aufnahme rückwirkend zum Ersten eines Monats und der Mitgliedsbeitrag wird anteilmäßig reduziert. Abteilungen können beim Abteilungsbeitrag von dieser Regelung abweichen.
10. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr nicht in der Lage sind, können von der teilweisen oder ganzen Bezahlung auf Antrag, durch das Präsidium, befreit werden.
11. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und/oder etwaiger Abteilungsbeiträge für mehr als einen Monat im Rückstand, erfolgt durch das Präsidium der Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem das Mitglied schriftlich darüber informiert worden ist und seit dem zweiten Mahnschreiben ein Monat vergangen ist.
12. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich, wobei die Kündigungserklärung der Geschäftsstelle bis zum 15.05. zugegangen sein muss.

Gültig: ab 01.07.2025
Das Präsidium -